

Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2021

des Landkreises Emsland zur Erklärung des Landkreises Emsland zur Hochinzidenzkommune und zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten, zur Anordnung des eingeschränkten Betriebs von Großtagespflege sowie zur teilweisen Untersagung des Schulbesuchs

Gem. § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2021 (Nds. GVBl. S. 120 ff.) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱⁱ i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)ⁱⁱⁱ erlässt der Landkreis Emsland folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Emsland erklärt sich mit sofortiger Wirkung zur Hochinzidenzkommune gemäß § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
Ab dem 24.03.2021 gelten die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Emsland.
2. Ab dem 24.03.2021 gilt für Großtagespflege ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
3. Ab dem 24.03.2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Ab dem 24.03.2021 ist der Schulbesuch über die Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 hinaus untersagt.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung des Landkreises Emsland zur Hochinzidenzkommune ist § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO). Danach hat der Landkreis Emsland als örtlich zuständige Behörde durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Landkreis mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt, d. h. wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis die Zahl der Neuinfizierten mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung des Landkreises Emsland von Dauer ist, zu Hochinzidenzkommune zu erklären. Maßgeblich ist nach § 18 Abs. 5 Nds. Corona-VO die Bekanntgabe des für Gesundheit zuständigen Nds. Ministeriums auf der in § 18 Abs. 5 Nds. Corona-VO genannten Internetseite.

Ab dem 24.03.2021 sind im Landkreis Emsland die Regelungen der sog. „Notfallbremse“ des § 18 a Abs. 3 der Nds. Corona-VO anzuwenden. Das bedeutet im Wesentlichen, dass gem. § 18 a Abs. 3 Nds. Corona-VO auf dem Gebiet des Landkreises Emsland die Regeln der Nds. Corona-VO in der am 06.03.2021 geltenden Fassung unmittelbar anwendbar sind.

Rechtsgrundlagen zur Regelung des eingeschränkten Betriebs von Großtagespflege entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-VO ist § 11 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO, zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten § 12 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Untersagung des Schulbesuchs über den Schulbesuch nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nds. Corona-VO hinaus § 13 Abs. 1 Satz 4 Nds. Corona-VO. Danach setzt der Landkreis Emsland als zuständige Behörde durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag nur eingeschränkter Betrieb einer Großtagespflege zulässig ist, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten und der Schulbesuch über in § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erlaubten Besuch hinaus untersagt ist.

An den drei aufeinanderfolgenden Tagen 19.03.2021-21.03.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Emsland über 100 Fälle pro 100.000 Einwohner. Zudem ist der Landkreis Emsland aufgrund der fachlichen Einschätzung seines Gesundheitsamtes der Auffassung, dass diese Überschreitung des Inzidenzwertes von mehr als 100 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen von Dauer ist.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368 ff.)

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. s. 178)